

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Edgar W [REDACTED], F [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n, vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 15. März 1957 zurückgewiesen. Der Klä-
ger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tra-
gen; im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebühren- und
auslagenfrei. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf
26.800,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1909 geborene Kläger war seit dem Jahre
1932 im Geschäft seines Vaters, eines Grundstücksmaklers in
Berlin, gegen ein jährliches Gehalt von 4.200,- RM angestellt.
Anfang 1934 gab sein Vater, der jüdischer Abstammung war, das
Geschäft auf, weil dieses erheblich zurückgegangen war. Der
Kläger war dann als Versicherungsvertreter und ab Mitte 1936
als Angestellter bei der Firma F [REDACTED] & Co in B [REDACTED] und
zwar vom 1. Januar 1938 ab gegen ein Jahresgehalt von 6.000,- RM.

- abgesehen von der Zeit September 1939 bis März 1941, während der er zur Wehrmacht eingezogen war - bis zum Ende des Krieges tätig.

Er behauptet, er habe erst im Jahre 1952 wieder eine Erwerbstätigkeit mit ausreichender Lebensgrundlage gefunden, und begehrt eine Entschädigung in Höhe von 40.000,- DM. Das Landgericht hat ihm eine Entschädigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 zugebilligt, das Berufungsgericht auch noch für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1944 mit Ausnahme der Zeit der Zugehörigkeit des Klägers zur Wehrmacht. Eine Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, "da kein Fall des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt".

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet, da der hier vorliegende Sachverhalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus den in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründen nicht erfordert.

Zunächst ist es rechtsirrtümlich, die Notwendigkeit, die Revision zuzulassen, damit zu begründen, daß entgegen der Bestimmung des § 219 Abs. 3 BEG die Nichtzulassung der Revision vom Berufungsgericht nicht ausreichend begründet sei. Der § 220 BEG gewährt die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, somit hat der Bundesgerichtshof im Falle der Einlegung einer Beschwerde bereits bei der von ihm gemäß § 220 Abs. 3 BEG zu treffenden Entscheidung darüber zu befinden, ob Gründe für eine Zulassung gegeben sind. Daher würde es jeglichen Sinnes entbehren, eine Revision nur deshalb zuzulassen, weil die Nichtzulassung durch das Berufungsgericht nicht ausreichend begründet sei, besonders in solchen Fällen, in denen die Prüfung durch den Bundesgerichtshof ergibt, daß die Nichtzulassung sachlich berechtigt ist. Es ist deshalb auch nicht nötig hier zu entscheiden, ob eine Begründung, wie sie das

- 3 -

Berufungsgericht für die Nichtzulassung gegeben hat, nicht schon ausreicht.

Auch die Frage, wann ein Entschädigungszeitraum endet, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verloren hat, bedarf in dem hier vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Kläger nicht wegen seines Dienstes im Geschäft seines Vaters keine gleichwertige Stellung gefunden, wie es § 88 Nr. 5 BEG verlangt.

Sonstige Gründe, die einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertigen könnten, liegen aber nicht vor, da, wie der Senat bereits in seiner in RzW 57, 159³⁶ abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat, die Frage der Selbständigkeit einer Erwerbstätigkeit ausschließlich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, der Kläger aber bei einer solchen Beurteilung nicht als Mitinhaber des väterlichen Geschäfts angesehen werden kann, seine Tätigkeit in dem Geschäft diesem auch nicht mitbestimmend Profil und Gestalt gegeben hat (vgl. Blessin-Wilden S. 471 Anm. 4 zu § 64 BEG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 BEG.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1957
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden

